

Altersvorsorge

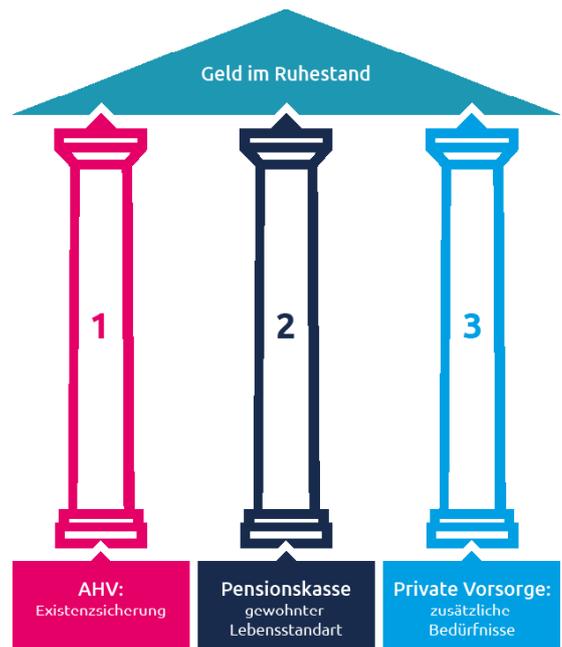
Sachanalyse für Lehrpersonen

In der Schweiz ist gesetzlich geregelt, dass niemand bis zum Lebensende arbeiten muss. Normalerweise werden Menschen in der Schweiz mit 65 Jahren pensioniert. Wenn eine Person pensioniert wird, muss sie nicht mehr arbeiten und erhält daher keinen Lohn mehr. Damit sie nach der Pensionierung doch noch Geld zum Leben hat, gibt es die Altersvorsorge.

Aufbau Altersvorsorge

In der Schweiz ist die Altersvorsorge in drei Teile aufgeteilt, die sogenannten Säulen. Darum wird bei der Schweizer Altersvorsorge vom «3-Säulen-Prinzip» gesprochen.

Die AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) stellt die erste Säule dar und ist dafür da, dass Pensionierte im Ruhestand die minimalen Lebenskosten bezahlen können. Die Pensionskasse (2. Säule) ist zur Erhaltung des gewohnten Lebensstandards da, während die private Altersvorsorge (3. Säule) dafür Sorge trägt, dass Pensionierte im Ruhestand zusätzliche Kosten bezahlen können.



Finanzierung der ersten Säule

Grundsätzlich ist jede erwerbstätige (arbeitende) Person verpflichtet, AHV-Beiträge zu zahlen. Personen, die bereits arbeiten, müssen nach dem 17. Geburtstag die AHV- und Pensionskasse-Beiträge einzahlen. Personen, die nicht arbeiten, müssen nach dem 20. Geburtstag AHV-Beiträge einzahlen.

Die AHV wird zu 73 Prozent durch das sogenannte Umlageverfahren finanziert: Das bedeutet, dass die aktuellen Ausgaben durch die aktuellen Einnahmen finanziert werden. Die heutigen Renten der Pensionierten werden also durch die heutigen AHV-Beiträge der Arbeitnehmer:innen bezahlt. Weil aber mehr AHV-Beiträge ausgezahlt als eingenommen werden, stammen 27 Prozent der AHV-Ausgaben aus Einnahmen von der **Mehrwertsteuer**, den Abgaben auf Tabak und Alkohol sowie aus anderen Steuereinnahmen des Bundes.

Mehrwertsteuer

Wer etwas kauft, bezahlt Mehrwertsteuer. So enthalten zum Beispiel die Preise für Essen im Restaurant oder Produkte im Laden Mehrwertsteuer. Dabei haben die Produkte verschiedene Steuerwerte und unterschiedliche Produkte kosten einigen Prozent mehr (ca. 2.6-8.1%).



Finanzierung der zweiten Säule

Finanziert wird die Pensionskasse durch das sogenannte **Kapitaldeckungsverfahren**. Das ist das Gegenteil des Umlageverfahrens. Die Pensionskasse kann man sich wie ein Bankkonto vorstellen: Die eigenen Pensionskassen-Beiträge werden auf dieses Konto einbezahlt. Das Geld, das nach der Pensionierung von der Pensionskasse ausbezahlt wird, ist also das eigene, angesparte Geld. Daher gibt es anders als bei der AHV auch keine minimale oder maximale Rente. Die Höhe hängt grundsätzlich davon ab, wie viel selbst in die Pensionskasse einbezahlt wurde. Das Guthaben kann aber nicht „aufgebraucht“ werden. Wenn eine Person länger lebt als der Durchschnitt, erhält sie mehr Geld ausbezahlt als sie einbezahlt hat. Das heisst, eine Person erhält immer denselben Betrag, egal wie lange sie nach der Pensionierung lebt, auch wenn sie länger als das Durchschnittsalter lebt.

Finanzierung der dritten Säule

Die dritte Säule ist freiwillig. Sie ist dafür da, dass neben den ersten beiden obligatorischen Säulen auch privat und freiwillig gespart werden kann. Die dritte Säule ist ebenfalls eine Art Bankkonto: Was darauf einbezahlt wird, kann danach wieder bezogen werden. Anders als die zweite Säule, kann dieses Guthaben aber „aufgebraucht“ werden. Nur was angespart wurde, wird ausbezahlt.

Das Problem mit der AHV

Das Verhältnis der Personen, die AHV-Beiträge bezahlen, zu jenen Personen, die eine AHV-Rente erhalten, hat sich verändert. Bei der Einführung der AHV vor mehr als 70 Jahren gab es noch pro pensionierte Person 6.6 Erwerbstätige, die AHV-Beiträge einbezahlt haben. Heute sind es nur noch 3.4 Erwerbstätige. Der Bund geht davon aus, dass das Verhältnis in Zukunft weiter sinken wird.

Zwei verschiedene Entwicklungen in der Gesellschaft sind hierfür verantwortlich:

- Einerseits steigt die Lebenserwartung. Menschen in der Schweiz werden immer älter und beziehen darum länger eine Rente.
- Andererseits werden in den nächsten Jahren besonders viele Menschen pensioniert.

Aktuelles

2019

Die STAF-Vorlage wurde angenommen (STAF: Steuerreform und AHV-Finanzierung). Damit zahlen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen je 0.15 Prozent mehr in die AHV ein. Zusätzlich zahlt der Bund jährlich 800 Millionen mehr in die AHV ein.

2022

- Das Rentenalter der Frauen wurde von 64 auf 65 Jahre erhöht.
- Der Zeitpunkt der Pensionierung wurde flexibilisiert. Eine Flexibilisierung des Rentenalters bedeutet, dass sich jede Person flexibel zwischen 63 und 70 Jahren pensionieren lassen kann.
- Zur Finanzierung wurde die Mehrwertsteuer um 0.4 Prozent erhöht.

2024

Am 3. März 2024 haben wir über die 13. AHV-Rente und über die Renteninitiative abgestimmt.

- Die Initiative «Für ein besseres Leben im Alter» (**13. AHV-Rente**) wurde mit 58.24% angenommen. Die Altersrenten der AHV werden somit um eine weitere Monatsrente erhöhen. Zu den 12 Monatsrenten kommt jedes Jahr eine 13. Rente dazu.
- Die Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge» (**Renteninitiative**) verlangte die Erhöhung des Rentenalters von Männern und Frauen auf 66 Jahre, anschliessend soll das Rentenalter mit der Lebenserwartung weiter steigen. Diese Initiative wurde mit 74.72% abgelehnt.

